

Satzungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel

Inhaltsverzeichnis

Abfallsatzung.....	S. 2
Abfallgebührensatzung.....	S. 29
Straßenreinigungssatzung.....	S. 48

Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung)

09.12.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GOVBl. Schl.-H. Nr. 121), der §§ 5 Abs. 1 und 2, 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) und der §§ 17, 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.11.2025 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören:

1. Beratungsdienste
2. Getrennte Sammlungsdienste für
 - Papier/Pappe
 - kompostierbare Stoffe
 - Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
3. Getrennte Sammlungsdienste für
 - verwertbare Möbel
 - Schrott aus dem Sperrgut
 - elektrische und elektronische Geräte
 - sonstiges Sperrgut
4. Großcontainersammlung für kompostierbare Stoffe aus Gärten
5. städtische Wertstoffhöfe
6. Wert- und Schadstoffzentrum
7. Deponie
8. Entsorgung gefährlicher Abfälle

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Im Zusammenwirken mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen verfolgt die Stadt mit größtem Nachdruck und Einsatz das Ziel, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Alle Haushalte sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Abfälle sind getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen sind Speisen und Getränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Als wiederverwendbare Verpackungen und Behältnisse, auch Mehrwegverpackungen genannt, gelten alle Warenumschließungen, die zur Weitergabe und zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum alsbaldigen Verzehr von Lebensmitteln und Getränken dienen und welche nach einer entsprechenden Reinigung zum gleichen Zweck wiederverwendet werden können. Die Mehrwegverpackungen sind durch eine ausreichende Logistik sowie Anreizsysteme, wie z. B. Pfand, zu fördern. Ausnahmen von dieser Pflicht können nur in begründeten Einzelfällen für kleine Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 3 Abfallberatung

Die Stadt informiert und berät die Erzeuger*innen und Besitzer*innen von Abfällen mit dem Ziel, Abfälle weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu verwerten.

§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns nach Maßgabe der Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;
2. die in Anlage 1 genannten Abfälle (§ 20 Abs. 3 S. 1 und 2 KrWG). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Außerdem kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann Besitzer*innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Stadt legt den Ort fest, an dem asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*) und anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (17 06 03*) zu überlassen sind.

(5) Abfälle, die infolge ihrer Zusammensetzung besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen für das Abfuhrpersonal hervorrufen bzw. die die Transporteinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(6) Für einzelne Abfälle können Abfallbesitzer*innen zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Besitzer*innen der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer*innen von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt auch für die Erzeuger*innen und Besitzer*innen von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (§ 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung). Diese Erzeuger*innen und Besitzer*innen haben Abfallbehälter in dem durch § 21 Abs. 9 S. 1 und 2 dieser Satzung vorgegebenen Umfang zu nutzen.

(2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer*innen und alle Besitzer*innen von Abfällen im Stadtgebiet besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 1 S. 2 und S. 3 genannten Erzeuger*innen und Besitzer*innen gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden.

(3) Die genannten Pflichten gelten entsprechend für die sonst dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz der Grundstücke Berechtigten.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird;
3. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall auf schriftlichen Antrag erteilen, soweit die Erzeuger*innen und Besitzer*innen die ordnungsgemäße Entsorgung in eigenen Anlagen nachweislich gewährleisten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(7) Die Stadt kann Grundstückseigentümer*innen, die einen entsprechenden Antrag schriftlich oder digital über den Registrierungs-Onlineservice stellen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung befristet befreien, wenn dabei glaubhaft gemacht wird, dass die anfallenden Bioabfälle vollständig einer fachgerechten

Kompostierung auf dem eigenen Grundstück zugeführt werden. Als fachgerechte vollständige Kompostierung im Sinne dieser Satzung gilt neben der Sammlung die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials. Der fertige Kompost muss sachgerecht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

§ 6 **Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so haben nach § 5 Verpflichtete dies grundsätzlich schriftlich der Stadt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die erforderlichen Angaben zu machen. Sollte wegen veränderter Umstände wesentliche Veränderungen der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls zu erwarten sein oder eine sonstige gebührenrelevante Veränderung vorgenommen werden, ist diese mit Frist von zwei Wochen zum ersten eines Monats anzuzeigen.

(2) Jede*r Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung und die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung notwendigen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung an die beauftragten Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden.

(3) Die Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Im Rahmen von Maßnahmen, die der Überprüfung oder Weiterentwicklung der Kriterien dienen, nach denen Gebühren für die Abfallentsorgung erhoben werden, ist beauftragten Mitarbeiter*innen des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel sowie beauftragten Dritten zum Zwecke der Erhebung von Grundstückdaten Zutritt zu allen Grundstücksbereichen zu gewähren, deren Betreten zum Einsammeln der Abfälle erforderlich ist. Die Datenerhebungen erfolgen in einem zeitlichen Zusammenhang zu der regulären Abfallabfuhr.

2. Abschnitt: Entsorgung der Abfälle

§ 7 **Grundsatz**

Abfälle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt oder von ihr Beauftragte bereithalten, zu entsorgen. Für Abfälle zur Verwertung gelten auch die nachfolgend genannten abweichenden Regelungen.

§ 8 Papier und Pappe

(1) Papier und Pappe sind über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter (Blaue Tonnen) der Verwertung zuzuführen. Papier und Pappe können auch auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(2) Verwertbar sind insbesondere: Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Korrespondenzen, Schulhefte, Notizpapier, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier, Kartonagen, Schachteln, Fensterbriefumschläge.

§ 9 Glas

Hohlglas ist zu einem der zahlreichen im gesamten Stadtgebiet aufgestellten Spezialcontainer für die Glassammlung zu bringen und dort getrennt nach Weiß- und Buntglas einzufüllen oder kann über die städtischen Wertstoffhöfe der Verwertung zugeführt werden. Flachglas in größeren Mengen kann an den städtischen Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 10 Altmetalle

Sperrige Altmetallgegenstände aus privaten Haushaltungen sind über die getrennte Schrottsammlung der Sperrgutabfuhr zu entsorgen oder können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

§ 11 Verpackungsmaterial

Bei privaten Endverbraucher*innen als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) zuzuführen.

§ 11 a Alttextilien

Die Stadt legt die Sammelstellen für Alttextilien fest. Alttextilien sind frei von Verunreinigungen mit anderen Abfällen und in Kunststoffsäcken verpackt in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

§ 12 Kompostierbare Stoffe

(1) Pflanzliche Abfälle aus Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sind auf folgende Weise der Verwertung zuzuführen:

1. Kompostierung auf dem eigenen Grundstück;

2. kostenlose Selbstanlieferung bis zu 1 m³ Gartenabfälle und Grüngut an je einem Abgabetermin im Frühjahr und im Herbst zu den Sammelcontainern, die von der Stadt auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden. Standplätze und Termine der Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben;
3. Selbstanlieferung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage;
4. Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen;
5. über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter (Braune Tonne).

§ 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 11. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 637) bleibt unberührt.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Küchen- und Gartenabfälle. Soweit diese nicht einer Verwertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 zugeführt werden, sind sie über die auf den einzelnen Grundstücken aufgestellten Bioabfallbehälter der Verwertung zuzuführen; § 5 Abs. 7 S. 1 bleibt hiervon unberührt. Der Stadt überlassene Bioabfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht kompostiert werden können, führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel einer gesonderten Entsorgung zu.

(3) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Bioabfallbehälter werden auch als sogenannte Saisonbioabfallbehälter ausgegeben. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 7 kompostiert werden oder über die auf dem Grundstück ständig aufgestellten Bioabfallbehälter entsorgt werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

(4) Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen wird eine sogenannte „GrünGutKarte“ angeboten. Diese ist vorab käuflich zu erwerben.

§ 13 Bauabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind z.B.:

1. Bodenaushub
 - a) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (17 05 04)
 - b) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03)
2. Straßenaufbruch
 - a) kohlenteeerhaltige Bitumengemische (17 03 01*)
 - b) Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (17 03 02)
3. Bauschutt
 - a) Beton (17 01 01)
 - b) Ziegel (17 01 02)
 - c) Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
 - d) Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 08 01*)
 - e) Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (17 08 02)
 - f) asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*) (in Big Bag verpackt anliefern)
 - g) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (170603*)

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

- h) Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (17 01 06*)
 - i) HBCD-haltige Dämmstoffe sind gemäß § 3 Abs. 1 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung getrennt zu überlassen.
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (17 09 04)

(2) Kleinere Mengen von Bauabfällen können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

§ 14 Abfall zur Beseitigung

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt voneinander zu erfassen und bereitzustellen. Abfälle zur Beseitigung sind durch die Sammelsysteme der Stadt zu entsorgen.

§ 15 Schadstoffbelastete Abfälle

(1) Schadstoffbelastete Abfälle sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dies gilt vor allem für Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Haushaltschemikalien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl, Asbest.

(2) Die in privaten Haushaltungen anfallenden schadstoffbelasteten Abfälle sind, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht, beim Wert- und Schadstoffzentrum Kiel nach Maßgabe der Benutzungsordnung abzugeben. Die Orte und Termine der mobilen Schadstoffsammlung werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle gilt eine Gewichtsbeschränkung je Anlieferung gemäß Anlage 2. Dabei darf das dort angegebene Volumen bzw. Bruttogewicht je Abfallbehälter nicht überschritten werden. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Asbesthaltige Abfälle müssen unabhängig von ihrer Menge ausschließlich in reißfester Baufolie oder in geeigneten Plastiksäcken verpackt und mit Klebeband staubdicht verschlossen angeliefert werden. Nicht verpackte asbesthaltige Abfälle werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Folie und Klebeband sind gegen Gebühr auf den Wertstoffhöfen erhältlich. Nachtspeicheröfen werden nur nach vorheriger Anmeldung und ausschließlich im Wertstoffzentrum Kiel, Clara-Immerwahr-Straße, entgegengenommen. Anmeldeformulare sind auf der ABK-Homepage erhältlich. Nachtspeicheröfen sind vor der Anlieferung entweder in reißfeste PE-Folie luftdicht zu verpacken oder es sind alle Öffnungen und Montageschlitze mit reißfestem Gewebeklebeband zu verschließen; anschließend ist das Gerät auf einer Euro-Palette mit mindestens drei angemessen starken Bändern (zwei quer, eins längs) zu verzurren. Unverpackte oder unzureichend verpackte Geräte sowie Geräte in demontiertem, teildemontiertem oder beschädigtem Zustand kann der ABK zurückweisen oder auf Kosten des*der Anliefernden einer geeigneten Entsorgung zuführen.

§ 16 Elektrische und elektronische Geräte

(1) Altgeräte gemäß § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welche aus privaten Haushalten stammen, sind über eine getrennte Erfassung zu entsorgen. Dabei sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und getrennt zu überlassen.

(2) Für die Entsorgung von Altgeräten gemäß Abs. 1 bietet die Stadt folgende Sammelsysteme an:

1. Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung. Diese Abholung ist auf zwei Geräte pro Geräteart begrenzt, z. B. zwei Fernsehgeräte, zwei Radiogeräte und zwei Computer. Die Geräte sind analog den Vorgaben von § 18 Abs. 5, Abs. 6 Abfallsatzung bereitzustellen. Die Bedarfsabholung gilt nicht für Gasentladungslampen, Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.
2. Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen; ausgenommen sind Gasentladungslampen.
3. Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle, ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.

(3) Die Stadt kann die kostenlose Abholung oder Annahme nach Abs. 2 verweigern, sofern die Geräte aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten ebenso für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

§ 17 Sonderabfälle

(1) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind. Diese Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang aus § 5 Abs. 1 (Überlassungspflicht). Die Abfälle werden von der Stadt über öffentliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 8 entsorgt.

(2) Für die Leerung von Öl- und Benzinabscheidern (Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 13 05 02), Sandfängen (feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 13 05 01*) und Fettabscheidern (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, EAV-Schlüsselnummer 02 02 04*) findet die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Bei Bedarf entleert die Stadt die Abscheideranlagen auf Abruf auch zusätzlich.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteter Sandfänge sind die Anschlusspflichtigen verantwortlich. Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein.

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

§ 18 Sperrgut

(1) Sperrgut im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrgut gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Ebenfalls nicht zum Sperrgut im Sinne dieser Satzung gehören sperrige Hausratsgegenstände, welche im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten anfallen, sowie produktionsspezifische sperrige Abfälle aus Gewerbebetrieben. Soweit Sperrgut wegen seines Gewichtes, Umfangs oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

(2) Sperrgut wird auf Antrag des*der Abfallbesitzer*in abgefahren. Der Antrag kann schriftlich (unter Verwendung der standardisierten Antragskarten per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel gestellt werden. Der*die Abfallbesitzer*in hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben.

(3) Als gebrauchsfähig angemeldete Gegenstände, derer sich der*die Antragsteller*in im Rahmen der Sperrgutabfuhr entledigen will, sind getrennt aufzuführen. Sie werden zu einem gesonderten Termin direkt aus den Haushaltungen (Sanfte Sperrgutabfuhr) abgeholt und einer Weiternutzung zugeführt. Am Abfuhrort wird durch das zuständige Personal geprüft, ob die angemeldeten Gegenstände gebrauchsfähig und marktgängig sind; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese als Sperrmüll zu entsorgen.

(4) Sperrige Altmetallgegenstände gemäß § 10 sowie elektrische und elektronische Geräte gemäß § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(5) Das Sperrgut ist von dem*der Antragsteller*in am Vortag des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr bis zur vorgegebenen Uhrzeit des Abfuhrtages auf öffentlichem Grund direkt am Straßenrand einer mit einem Sperrgutfahrzeug zu befahrenden Straße ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs, unter Beachtung der notwendigen Verkehrssicherungspflicht, bereitzustellen. In Ausnahmefällen, in denen eine Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann das Sperrgut auf privater Fläche ebenerdig, ohne Hindernisse und unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche bereitgestellt werden.

(6) Der Ablageplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Sperrgüter nach ihrer Maßgabe an der nächsten, mit einem Sperrgutfahrzeug befahrenen Straße bereitgelegt werden.

(7) Die Sperrgutabfuhr ist grundsätzlich zweimal jährlich pro Haushalt bis zu jeweils 20 Hausratsgegenständen kostenlos. Zusätzliche Termine sind gebührenpflichtig. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine Gebühr erhoben.

(8) Sperrgut im Sinne dieser Satzung kann bis zu einer Menge von 2 m³ monatlich an den städtischen Wertstoffhöfen kostenlos angeliefert werden. Die diese Mengengrenzung übersteigende Anlieferungsmenge ist gebührenpflichtig. Sperrgutbesitzer*innen aus privaten Haushaltungen haben ihr Sperrgut selbst zu den Höfen zu bringen. Sperrgut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausschließlich als Abfall zur Verwertung

kostenpflichtig entgegengenommen. Die Anliefernden haben ihr Sperrgut nach Anweisung des Hofpersonals in die bereitgestellten Behältnisse zu sortieren.

(9) Gegenstände, die gemäß § 18 Abs. 1 nicht als Sperrgut gelten, werden im Rahmen des „Sperrgut plus“-Service gebührenpflichtig abgefahren. Schadstoffhaltige Abfälle sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, sind von der Abholung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt. Es gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 20 Teilen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(10) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger Express-Sperrguttermin angeboten. Der vollständige Antrag für diesen Termin muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel bis spätestens um 13:00 Uhr am Vortage des Abfuhrtages vorliegen.

(11) Für die Unterstützung beim Herausstellen von Sperrgut bietet die Stadt einen kostenpflichtigen Bereitstellungsservice auf Bestellung an. Schadstoffhaltige Abfälle, sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand transportiert und verladen werden können, sind von dem Bereitstellungsservice ausgeschlossen. Pro Bereitstellungsservice werden maximal zehn Gegenstände zur Abholung bereitgestellt.

3. Abschnitt: Entsorgungsanlagen und Behältersysteme

§ 19 Behälterarten

(1) Zugelassen für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sind folgende Behälter:

1. für Papier und Pappe: Behälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllvolumen (Blaue Tonnen) sowie Unterflurbehälter von 3 m³, 4 m³, 5 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³;
2. für Weiß- und Buntglas: Spezialcontainer;
3. für Leichtstoffe: Säcke mit 90 l Inhalt (Gelber Sack) und Behälter mit 240 l, 360 l und 1.100 l Füllvolumen (Gelbe Tonnen);
4. für Bioabfälle: Behälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen (Braune Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 80 l-Bioabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf die vereinbarte Füllmenge nicht überschreiten.
5. für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall): Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 5000 l Füllvolumen (Graue Tonnen) sowie Unterflurbehälter von 3 m³, 4 m³, 5 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 40 l nicht überschreiten;
6. für Sonderabfälle: Spezialbehälter;
7. für verschiedene Abfälle: Großcontainer von 12 m³ bis 34 m³.

(2) Außer festen Abfallbehältern sind für Restabfall und für Grüngut bei vorübergehend verstärktem Abfallaufkommen folgende Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel“ zu verwenden:

1. Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 110 l. Das Gewicht des befüllten Restabfallsackes darf 20 kg nicht überschreiten;
2. Abfallsäcke für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Das Gewicht des befüllten Grüngutsackes darf 20 kg nicht überschreiten.
3. Abfallsäcke für Laub mit einem Fassungsvermögen von 120 l. Das Gewicht des befüllten Laubsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

Abfallsäcke werden bei der regelmäßigen Abfuhr mit abgeholt und müssen verschlossen an den Fahrbahnrand gestellt werden und transportfähig sein. Fehlbefüllte Abfallsäcke werden nicht entsorgt.

(3) Die Behälter gemäß Abs. 1 Nr. 1., 4., 5. und 7. werden von der Stadt gestellt und bleiben in deren Eigentum. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter zu übernehmen und sachgemäß zu behandeln. In die Behälter dürfen nur zugelassene Abfälle eingefüllt werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen sind für das Sauberhalten der ihnen überlassenen Behälter verantwortlich; verschmutzte Behälter können auf Antrag gebührenpflichtig gereinigt bzw. ausgetauscht werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel immer geschlossen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen heißer Abfälle nicht erlaubt.

(5) Die befüllten Behälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

40 l-Behälter	30 kg
80 l-Behälter	40 kg
120 l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	50 kg (bei Transport über Schrägen und Stufen)
240 l-Behälter	80 kg (bei ebenerdigem Transport)
1.100 l-Behälter	200 kg (bei ebenerdigem Transport)

Sollte ein Behälter das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, erfolgt keine Leerung durch die Stadt. Die Behälter werden durch einen Aufkleber gekennzeichnet. Sofern die Gebührenpflichtigen durch Umpacken der Abfälle das Gewicht des Behälters auf das zulässige Maß reduzieren, so kann der Behälter bei der nächsten Regelabfuhr geleert werden. Überschreitet der Behälter bei der nächsten Regelabfuhr weiterhin das zulässige Gesamtgewicht, so führt die Stadt eine kostenpflichtige Leerung nach Aufwand durch.

(6) Für Kieler Bürger*innen werden zur Vor-sortierung von Bioabfall in Haushalten Vorsortierbehälter (ca. 10 l) inklusive zehn entsprechenden Biotüten sowie zusätzliche Biotüten im Zehner-Paket gegen Gebühr angeboten. Die in Satz 1 genannte Kombination und die Zehner-Biotüten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel käuflich erworben werden.

§ 20 Sortenreine Sammlung

In die von der Stadt bereitgestellten Behälter und Abfallsäcke dürfen nur die Abfälle eingefüllt werden, für die sie vorgesehen sind.

§ 21 Behälterkapazität

(1) Die Stadt bestimmt grundsätzlich und insbesondere aus technischen und arbeitsrechtlichen Gründen die Art und die Anzahl der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen erforderlich ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehälter bereitstehen. Bei Behälteranmeldungen ab dem 01.01.2014 werden bei Transportwegen auf denen mehr als eine Stufe vorhanden ist, grundsätzlich nur Behälter bis zu einem maximalen Füllvolumen von 120 l aufgestellt.

(2) Bei der Zuweisung der Restabfallbehälter wird ein Behältervolumen von je 20 l je Woche und Person zugrunde gelegt. Auf Antrag kann die Stadt das Behältervolumen auf 10 l je Woche und Person reduzieren, wenn der*die Grundstückseigentümer*in erklärt, dass die angebotenen abfallwirtschaftlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und das Grundstück nur zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der 40 l-Restabfallbehälter wird auf schriftlichen oder digitalen Antrag für Grundstücke zugelassen, auf denen eine Person (Leerung alle vier Wochen) registriert ist. Für Haushalte mit zwei registrierten Personen im Melderegister wird auf schriftlichen oder digitalen Antrag ein 80 l-Restabfallbehälter mit Leerung alle vier Wochen für das Grundstück zugelassen.

(3) Folgende Behältervolumina werden in Kombination pro Grundstück gestellt:

Restabfall (14-tägliche Leerung)	PPK (4-wöchentliche Leerung)
80 l	240 l
120 l	240 l
240 l	2 x 240 l
1.100 l	2 x 1.100 l
5.000 l	2 x 5.000 l

Sind auf dem Grundstück mehrere Restabfallbehälter angemeldet, ist das Gesamtvolumen maßgebend.

Weitere Papierbehälter sind, abhängig von den Gegebenheiten an der Anfallstelle, auf Antrag zulässig.

Auf Antrag kann die Stadt das Behältervolumen für Papier auf 120 l reduzieren, wenn der*die Grundstückseigentümer*in erklärt, dass der vorhandene Platz / die Abfallbehälter-Einhausung nicht für die Aufnahme von 240 l Tonnen geeignet ist und das Grundstück zu Wohnzwecken genutzt wird.

(4) Die Erzeuger*innen oder Besitzer*innen von Papier, das aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammt, können analog zu den privaten Haushaltungen Behälter gemäß § 21 Abs. 3 bestellen.

(5) Für Grundstücke, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden, kann auf schriftlichen oder digitalen Antrag einen 80 l-Bioabfallbehälter (Leerung alle 4 Wochen) zugelassen werden. Bei einer Eigenkompostierung, die schriftlich gemäß § 5 Abs. 7 von dem*der Antragsteller*in bestätigt werden muss, kann ein 80 l Bioabfallbehälter (Leerung alle 4 Wochen), unabhängig von der im Melderegister registrierten Personenzahl, auf Antrag ebenfalls zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung von Bioabfallbehältern in Hinterhöfen oder Kellern, die aus hygienischen und / oder aus Standplatzgründen problematisch sein kann, trifft die Stadt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümer*innen; im Konfliktfall behält sich die Stadt die Entscheidung vor.

(6) In Ausnahmefällen kann die Stadt die Verwendung von Restabfallsäcken anordnen.

(7) Die Stadt kann für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehältern vorsehen oder auf Antrag widerruflich zulassen.

(8) Gemeinschaftliche Entsorgungsstandplätze können von der Stadt nach Vorlage eines Antrages aller angeschlossenen Grundstückseigentümer*innen aufgelöst oder verändert werden.

(9) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt die Stadt das bei den Anfallstellen im Einzelfall erforderliche Restabfallbehältervolumen, welches für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle notwendig ist. Jede*r Erzeuger*in oder Besitzer*in von Abfällen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, ist eine Anfallstelle. Für jede Anfallstelle muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Soweit ein Grundstück nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Anzahl von Restabfallbehältern erforderlich, die nach Art und Umfang in der Nutzung erfahrungsgemäß zur ordnungsgemäßen Entsorgung benötigt wird.

(10) Reicht das im Einzelfall festgelegte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich erforderlichen Behälter aufgestellt. Die Stadt kann die Anzahl der Abfallbehälter auf Antrag vermindern, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(11) Auf Antrag können Behälter befristet aufgestellt und befristet oder unbefristet aufgestellte Behälter zusätzlich geleert werden.

(12) Der Einsatz von Abfallpressen und Abfallschreddern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 21a

Unterbrechungen, Einschränkungen und Verschiebungen der Abfallentsorgung

(1) Bei einer Verschiebung der Abfuhrtage wegen gesetzlicher Feiertage erfolgt eine Vorholung oder Nachholung.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen einer nach dieser Satzung durchzuführenden Abfuhr, infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Gebührenermäßigung oder Durchführung einer außerplanmäßigen Leerung. Grundsätzlich erfolgt bei Leerungsausfällen aufgrund der vorgenannten Fälle die Mitnahme der durch den Ausfall entstandenen Übermengen in Höhe des veranlagten Behältervolumens am nächsten regulären Abfuhrtermin.

(3) Liegt kein Fall von Abs. 2 vor und unterbleibt die Abfuhr (im Rahmen der regulären Abfallentsorgung) aus Gründen, die nicht in der Einflussosphäre des*der Grundstückseigentümer*in liegen, wird die Entsorgung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich außerplanmäßig nachgeholt, sofern der Ausfall der regulären Abfuhr der Stadt innerhalb von drei Werktagen (Mo. - Fr.), einschließlich des Tages der geplanten Abfuhr, durch den*die Grundstückseigentümer*in mitgeteilt wurde. Keine außerplanmäßige Nachleerung erfolgt für 80 l Behälter, die als 40 l Behälter veranlagt sind. In diesem Fall kann der Behälter voll ausgenutzt werden und wird im Rahmen der nächsten regulären Abfuhr entleert. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, falls die Abfuhr nur einmal im Kalendermonat unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

(4) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die der*die Grundstückseigentümer*in zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf eine außerplanmäßige Nachleerung oder Gebührenermäßigung.

§ 22 Müllschleusen

(1) Die Stadt geht davon aus, dass ein ordnungsgemäßer und sauberer Betrieb von Müllschleusen die Getrenntsammlung und sortenreine Erfassung der Abfälle fördert.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den*die Grundstückseigentümer*in unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird im Antrag dargelegt, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack / Gelbe Tonne) pro Abfallerzeuger*in, der*die angeschlossen ist, bzw. pro Standort gerechnet wird. Hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger*in bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren.
- b) Der*die Grundstückseigentümer*in legt eine Prognose auf der Grundlage von Erfahrungen anderer Standorte mit vergleichbarer Struktur über die zukünftige Abfallverteilung vor.
- c) Bei Behälterreduzierungen wird § 21 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.

(3) Grundstückseigentümer*innen, die eine Müllschleuse betreiben, tragen dafür Sorge, dass es im Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und / oder Verschmutzungen auftreten, sind diese von den Grundstückseigentümer*innen ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Stellt die Stadt wiederholt Übermüll am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 2a und 2b angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen bzw. das Leerungsintervall in Verbindung mit § 25 unter Berücksichtigung der Regelabfuhr seitens der Stadt dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Übermüll von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen ist nicht zulässig.

(5) Eine Zusammenfassung von Standplätzen für den Betrieb von Müllschleusen ist nicht zulässig. Auf § 5 Abs. 4 wird verwiesen.

(6) Behälterreduzierungsanträge sind erst nach Genehmigung der Müllschleuse zulässig/stattzugeben.

(7) Stellt die Stadt Zuwiderhandlungen gegen die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

§ 23 Unterflursysteme

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Es gibt drei verschiedene Systeme:

1. Unterflursysteme bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einwurfsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3, 4 und 5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.
2. Doppelkammer-Unterflursysteme bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter, doppelseitiger Einwurfsäule mit zwei Einwurfkammern. Doppelkammer-Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³ und 2 x 2,5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.
3. Halbunterflursysteme bestehen aus einer im Erdboden zu versenkenden Bodenwanne mit 50 cm Einbautiefe, sowie dem Sammelbehälter mit Einwurfklappen. Halbunterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.

(2) Die Stadt benennt Hersteller*innen und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Stadt und Grundstückseigentümer*innen stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Altpapier und Bioabfall angeboten und eingesetzt.

(4) Auf schriftlichen Antrag des*der Grundstückseigentümer*in oder des*der Inhaber*in grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer*innen genannt) kann die Stadt auf dem Grundstück des*der Antragsteller*in Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen.

Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

1. die Stadt über ausreichend Mittel für die Beschaffung der benötigten Unterflursysteme verfügt;
2. der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
3. der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzer*innen befindet;
4. die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.

Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer*innen ab. Die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(5) Der*die Grundstückseigentümer*in lässt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen. Die Stadt setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt

ist. Den Unterflurbehälter stellt die Stadt; er verbleibt in ihrem Eigentum. Für die regelmäßige Leerung, Wartung und die dafür erforderlichen Arbeiten ist die Stadt berechtigt, jederzeit das Grundstück ungehindert zu betreten und mit den hierfür notwendigen Fahrzeugen zu befahren. Für die Nutzung des Unterflurbehälters zahlt der*die Grundstückseigentümer*in eine Gestellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle.

(6) Grundstückseigentümer*innen, die Unterflurbehälter aufgrund einer Vereinbarung nach dem im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2020 angebotenen Vollfinanzierungsmodell nutzen, zahlen zusätzlich eine Gebühr für die geleistete Erstellung und Finanzierung der erforderlichen Baugrube sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitsplattform (Behälterschacht).

(7) Grundstückseigentümer*innen haben sich für einen Zeitraum von entweder zehn oder 20 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursystem ist während des verpflichtenden Nutzungszeitraumes ausgeschlossen.

(8) Das Unterflursystem wird durch die Stadt jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.

(9) Die Unterflursysteme werden mit oder ohne Schließsystem ausgeliefert. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der Änderung eines Schließsystems oder der Vervielfältigung erforderlicher Schlüssel trägt der*die Grundstückseigentümer*in.

(10) Auf Antrag können Unterflurbehälter zusätzlich gegen Gebühr geleert werden.

§ 24

Standplätze und Transportwege

(1) Die Stadt entsorgt die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter von den auf den angeschlossenen Grundstücken einzurichtenden Standplätzen. Die Standplätze sind mit der Stadt abzustimmen und alle von der Stadt gestellten Behälter sollten einen gemeinsamen Standplatz haben. Sie sind von dem*der Anschlusspflichtigen so anzulegen, dass die Behälter gefahrlos und ohne besondere Schwierigkeiten zum Sammelfahrzeug zu transportieren sind. Transportwege und Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfallbehälter standhält. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört eine ausreichende Beleuchtung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung.

(2) Der Standplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße oder an einem zentralen Standplatz bereitgestellt werden. Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Sammlung, zum Transport, zur Behandlung oder zur Entsorgung von Abfall kann die Stadt räumlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen. Anschlusspflichtige und Abfallbesitzer*innen sind zur Teilnahme an dem Modellversuch verpflichtet, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Mehr- oder Minderkosten dürfen dabei nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereitgestellt wird. Die Regelung zur Aufhängung in Satz 1 hat ab dem 01.01.2011 Gültigkeit. Es dürfen keine Stufen vorhanden sein, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, die einen Transport der Behälter durch 2 Personen bei vertretbarem Aufwand möglich machen. Ist dies nicht möglich, muss die Bereitstellung an einem Standplatz erfolgen, der vom Sammelfahrzeug angefahren werden kann.

(4) Der Transportweg für die Behälter darf nicht mehr als 15 m vom Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße betragen; dabei wird der über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) führende Transportweg nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Standplätze und die Transportwege müssen an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein. Der Standplatz und der Transportweg für Behälter ab 1.100 l muss ebenerdig sein. Die Durchgangsbreite des Transportweges muss mindestens 1,10 m für 40 l – 240 l und 1,5 m für 1.100 l Behälter betragen. Ausnahmen zu der in Satz 4 genannten Regelung sind mit der Stadt abzustimmen. Der Standplatz für Behälter ab 5.000 l muss vom Sammelfahrzeug angefahren werden können.

(5) Können vor dem 01.01.2002 errichtete Standplätze oder Transportwege aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand den Vorschriften dieser Satzung angepasst werden, wird zur Abgeltung des hierdurch verursachten Mehraufwandes ein Transportzuschlag nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. In Ausnahmefällen können auf Antrag des*der Grundstückseigentümer*in bei nach dem 01.01.2002 errichteten nicht satzungsgemäßen Standplätzen die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz abgeholt werden, sofern dabei nicht mehr als eine Stufe zu überwinden ist.

(6) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der*die Anschlusspflichtige den Behälter zur Entleerung bis 06:00 Uhr des Abholtages bereitstellt (Bereitstellung). Die Bereitstellung darf frühestens am Abend vor dem Abholtag, jedoch nicht vor 20:00 Uhr durchgeführt werden. Die Bereitstellung bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. In den genehmigten Fällen sind die Behälter zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten auf privater Fläche an der Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße oder, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, auf dem Bürgersteig, in Ausnahmefällen auch am äußeren Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die bereitgestellten Behälter müssen frei zugänglich sein. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bei Veränderungen von Standplätzen darf die Transportzugänglichkeit verglichen mit dem bisherigen Zustand nicht verschlechtert werden.

(7) Bei Wohnanlagen, deren Erschließung nicht für Sammelfahrzeuge zugelassen ist, ist ein Gemeinschaftsstandplatz innerhalb von 15 m zur befahrbaren Straße einzurichten.

(8) Türen und Tore auf dem Transportweg, die nicht selbständig offen stehen bleiben und dadurch eine reibungslose Abfallbeseitigung behindern, müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein. Sie müssen so weit zu öffnen sein, dass der Transport nicht behindert wird. Türhaken sind in einer Mindesthöhe von 80 cm anzubringen. Dies gilt nicht für Brandschutztüren. Für Transportwege mit Brandschutztüren gilt grundsätzlich die Bereitstellung der Behälter gemäß § 24 Abs. 6 durch den*die Anschlusspflichtige*n.

(9) Die Restabfall-, Laub- und Grüngutsäcke sind am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten am Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen.

(10) Schäden, die dem ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter zuzuordnen sind, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

(11) Besteller*innen von Großcontainern sind verantwortlich für das Vorhalten eines geeigneten Standplatzes, der genügend Raum für die Aufstellung des Containers bietet. Dabei ist auch die notwendige Rangierfreiheit der Containerfahrzeuge für die Aufstellung oder Abholung des Containers zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Standplätzen auf privaten Grundstücken übernehmen die Besteller*innen die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit Containerbewegungen auf der privaten Standfläche entstehen.

§ 25 Abfuhrzeiten

(1) Die Stadt bestimmt die Zeit und die Häufigkeit der Abfuhr. Grundsätzlich kann die Abfuhr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

(2) Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen entleert. 80 l Bioabfallbehälter werden nach § 21 Abs. 5 einmal alle vier Wochen geleert werden. Die Papierbehälter werden grundsätzlich einmal alle vier Wochen entleert. Ausnahmen legt die Stadt fest.

(3) Die Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen geleert. Von dieser Regelung werden auf Antrag die 1.100 l Restabfallbehälter ausgenommen, wenn keine ausreichende Stellfläche vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Die 40 l Restabfallbehälter werden wie die 80l- Behälter im 2-Personenhaushalt alle vier Wochen geleert.

(4) Die Unterflurbehälter gemäß § 23 werden wie folgt entleert:

1. für Restabfall und Bioabfall: grundsätzlich einmal alle zwei Wochen;
2. für Papier: grundsätzlich einmal alle vier Wochen.

Ausnahmen legt die Stadt fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Auskunftspflichten nach § 6,
2. die getrennte Entsorgung nach § 14,
3. die separate Erfassung von schadstoffbelasteten Abfällen nach § 15 Abs. 2,
4. die separate Erfassung von elektrischen und elektronischen Geräten nach § 16,
5. die sachgemäße Behandlung der Behälter nach § 19 Abs. 4,
6. die sortenreine Sammlung nach § 20,
7. den Anschluss des Grundstückes an die städtische Einrichtung und die Abholung der Abfälle nach § 21,
8. die Bereitstellung von Abfallbehältern nach § 24 Abs. 6 S. 2,
9. das Zurückstellen der Abfallbehälter nach einer Bereitstellung gem. § 24 Abs. 6 S. 6,
10. die Bereitstellung von Sperrgut gem. § 18 Abs. 5 S. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 28

Sonstige Verstöße gegen die Satzung

Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehen gelassen oder ungeleert zurückgebracht. Soweit der*die Verursacher*in bzw. der*die Grundstückseigentümer*in nicht unverzüglich einen sachgemäßen Befüllungszustand herstellt, behält sich die Stadt vor, den Behälter nachzubehandeln. Die Kosten für vergebliche Anfahrten, Behältertransporte und ggf. Nachbehandlung werden dem*der Verursacher*in bzw. dem*der Grundstückseigentümer*in in Rechnung gestellt. Abfall, der nicht absprachegemäß zur Sperrgutsammlung bereitgestellt wurde, wird auf Kosten des*der Verursacher*in abgefahren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 und 2 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 29.11.2024 außer Kraft.

Kiel, den 09.12.2025

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 2)
Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten

EAV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen

05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen

07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährl. Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Anlage 2 (zu § 15 Abs. 4):**Mengenbegrenzung für die Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle**

Abfallart	Max. Anlieferungs- menge	Max. Behältervolumen/ -bruttogewicht
Autobatterien	60 kg	35 kg
Altöl	50 kg	25 l
Farben, Lacke	100 kg	20 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk.	
Ölgemische, Kraftstoffe	40 kg	20 l
Organische Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel, Insektizide	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	25 l
Spraydosen	20 Stk.	1 l
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
Feuerlöscher	2 Stk.	12 l

Gebührensatzung
zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)

09.12.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GOVBl. Schl.-H. Nr. 121), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 1 und 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die*der Erbbauberechtigte anstelle des*der Eigentümer*in Gebührenschuldner*in. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel der*der Eigentümer*in endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.

(3) Sind Behälter für mehrere benachbarte Grundstücke des*derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

(4) Sind Behälter für mehrere Grundstücke zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt, werden die Gebühren anteilig auf die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

(5) Abweichend von Absatz 2 wird für die Entsorgung von Abfällen in Behältern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Abfallsatzung, für die Entsorgung der in § 17 der Abfallsatzung genannten Abfälle, für die Bedarfsabholung von Abfällen gemäß § 16 der Abfallsatzung, für die Abholung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 9 der Abfallsatzung, für den Bereitstellungsservice gemäß § 18 Abs. 10 der Abfallsatzung sowie für die Sonderleerung gemäß § 21 Abs. 9 der Abfallsatzung der*die Abfallbesitzer*in zum*zur Gebührenschuldner*in erklärt. Bei Baustellen ist die dort tätige und den Antrag stellende Baufirma Gebührenschuldnerin.

(6) Die Gebühr für die Benutzung der Abfalldeponie Schönwohld und der städtischen Wertstoffhöfe hat der*die Anliefernde zu entrichten.

§ 2

Gebühren für Rest-, Papier- und Bioabfallbehälter, für Transportzuschläge und für Gestellung und Transport von Containern

(1) Die monatliche (jährliche) Mischgebühr für die **Restabfall- und Papierentsorgung** bemisst sich nach den bereitgestellten Restabfallbehältervolumina gem. § 21 Abs. 3 (der Abfallsatzung) und entsprechender Leerung wie folgt:

80 l-Behälter	8,76 €	(105,12 €)
120 l-Behälter	13,14 €	(157,68 €)
240 l-Behälter	26,28 €	(315,36 €)
1.100 l-Behälter	120,44 €	(1.445,28 €)
5.000 l-Behälter	547,50 €	(6.570,00 €)

Wird der Restabfall öfter als zweiwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr eines 40 l-Restabfallbehälters nach § 25 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr bei vierwöchentlicher Leerung 2,19 € (26,28 €).

(2) Die Papierbehälter müssen im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen werden.

(3) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die **Bioabfallentsorgung** bemisst sich nach dem bereitgestellten Bioabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

80 l-Behälter	6,39 €	(76,68 €)
120 l-Behälter	9,59 €	(115,08 €)
240 l-Behälter	19,18 €	(230,16 €)

Wird der Bioabfall öfter als zweiwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Bei vierwöchentlicher Leerung, gem. § 21 Abs. 5 der Abfallsatzung, verringert sich die Gebühr entsprechend. Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 verringert sich bei den Saisonbioabfallbehältern auf acht Monatsgebühren für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (März bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Werden die Behälter aufgrund der An- und Abmeldung nach März aufgestellt und/oder vor Oktober eingezogen, verringert sich die Gebühr auf anteilig volle Monatsgebühren.

(4) Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den **Transportzuschlag** beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

1. 40 l bis 240 l Inhalt

- a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen 5,84 € (70,08 €)
- b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen 11,68 € (140,16 €)

2. 1100 l Inhalt

- a) bei einem Transportweg über 15 m 9,80 € (117,60 €)
- b) bei einem Transportweg über 30 m 19,60 € (235,20 €)

Führt der **Transportweg über öffentliche Flächen** (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Wird mehr als zweiwöchentlich Abfall abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Papierbehälter wird die Hälfte der o. a. Beträge berechnet. Wird der Papierbehälter öfter als vierwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

(5) Die monatlichen (jährlichen) Gebühren für **Unterflurbehälter** setzen sich aus den Gebühren für die Gestellung und für die Entsorgung der Unterflurbehälter zusammen. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflurbehälter abgegolten. Die Entsorgungsgebühren gelten für die vierzehntägliche Leerung (nebst Entsorgung) der Restabfall- und Bioabfallbehälter und für die vierwöchentliche Leerung der Papierbehälter. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr von Bioabfall über Unterflurbehälter steht nur der 3 cbm-Behälter, bei Doppelkammer-Unterflurbehältern der 1,5 m³, 2 m³ oder 2,5 m³ und bei Halbunterflurssystemen der 3 m³-Behälter zur Verfügung.

a) **Entsorgungsgebühr** für die Behältertypen A und B monatlich (jährlich)

Abfallart	Entsorgungsgebühr		
	für 3 cbm-Behälter	für 4 cbm-Behälter	für 5 cbm-Behälter
Restabfall	328,50 € (3.942,00 €)	438,00 € (5.256,00 €)	547,50 € (6.570,00 €)
Papier	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Bioabfall	239,74 € (2.876,88 €)		

b) **Gestellungsgebühr** für die Bereitstellung des **Behältertyps A** monatlich (jährlich)

Behälterart	Gestellungsgebühr
für 3 m ³ -Behälter	110,00 € (1.320,00 €)
für 4 m ³ -Behälter	110,00 € (1.320,00 €)
für 5 m ³ -Behälter	110,00 € (1.320,00 €)

c) **Gestellungsgebühr** für die Bereitstellung des **Behältertyps B** monatlich (jährlich)

Behälterart	Gestellungsgebühr
für 3 m ³ -Behälter	125,00 € (1.500,00 €)
für 4 m ³ -Behälter	125,00 € (1.500,00 €)
für 5 m ³ -Behälter	125,00 € (1.500,00 €)

d) **Entsorgungsgebühr** Doppelkammer-Unterflurbehälter (Behältertyp C) monatlich (jährlich)

Abfallart	Entsorgungsgebühr		
	für 1,5 m ³ - Behälter	für 2 m ³ - Behälter	für 2,5 m ³ -Behälter
Restabfall	164,24 € (1.970,88 €)	219,00 € (2.628,00 €)	273,74 € (3.284,88 €)
Papier	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Bioabfall	119,88 € (1.438,56 €)	159,82 € (1.917,84 €)	199,78 € (2.397,36 €)

e) **Gestellungsgebühr** für die Bereitstellung der der Doppelkammer-Unterflurbehälter (Behältertyp C) (jährlich)

Behälterart	Gestellungsgebühr
für 1,5 m ³ -Behälter	136,00 € (1.632,00 €)
für 2 m ³ Behälter	138,00 € (1.656,00 €)
für 2,5 m ³ Behälter	141,00 € (1.692,00 €)

f) **Entsorgungsgebühr** Halbunterflurbehälter (Behälterttyp D) monatlich (jährlich)

Abfallart	Entsorgungsgebühr für 3 m ³ -Behälter
Restabfall	328,50 € (3.942,00 €)
Papier	0,00 € (0,00 €)
Bioabfall	239,74 € (2.876,88 €)

g) **Gestellungsgebühr** für die Bereitstellung der Halbunterflurbehälter (Behälterttyp D) monatlich (jährlich)

Behälterart	Gestellungsgebühr
für 3 m ³ -Behälter	97,00 € (1.164,00 €)

h) Zusätzliche **Gebühr für den Behälterschacht bei Vollfinanzierung** nach § 23 Abs. 6 Abfallsatzung

Behälterart	Gebühr Behälterschacht bei 10 Jahren Laufzeit	Gebühr Behälterschacht bei 20 Jahren Laufzeit
für 3 bis 5 m ³ -Behälter	70,00 € (840,00 €)	35,00 € (420,00 €)

§ 3 Gebühren in Sonderfällen

(1) Sind **Sammelbehälter für mehrere Grundstücke** zur gemeinsamen Benutzung aufgestellt, werden die Gebühren zu gleichen Teilen auf die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

(2) Für die befristete Aufstellung eines Behälters (**Sondergestellung**) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (**Sonderleerung**) gemäß § 21 Abs. 11 der Abfallsatzung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

a) Gebühren für Sondergestellungen:

Restabfallbehälter	120 l Füllraum	78,00 €
	240 l Füllraum	122,00 €
	1.100 l Füllraum	
	5.000 l Füllraum	
Papierbehälter	120 l Füllraum	70,00 €
	240 l Füllraum	86,00 €
	1.100 l Füllraum	
Bioabfallbehälter	80 l Füllraum	77,00 €
	120 l Füllraum	
	240 l Füllraum	

b) Gebühren für Sonderleerungen

	Füllraum	reguläre Leerung	+	Aufschlag für Sonderleerung	= Gebühr für eine Sonderleerung
Restabfallbehälter	120 l	6,06 €		52,00 €	58,06 €
	240 l	12,13 €		52,00 €	64,13 €
	1.100 l	55,59 €		52,00 €	107,59 €
	5.000 l	252,69 €		52,00 €	304,69 €
Papierbehälter	120 l	In der Restabfallgebühr enthalten		52,00 €	52,00 €
	240 l			52,00 €	52,00 €
	1.100 l			52,00 €	52,00 €
Bioabfallbehälter	80 l	2,95 €		52,00 €	54,95 €
	120 l	4,43 €		52,00 €	56,43 €
	240 l	8,85 €		52,00 €	60,85 €
Unterflurbehälter für Restabfall	1.500 l	75,81 €		52,00 €	127,81 €
	2.000 l	101,08 €		52,00 €	153,08 €
	2.500 l	126,35 €		52,00 €	178,35 €
	3.000 l	151,62 €		52,00 €	203,62 €
	4.000 l	202,15 €		52,00 €	254,15 €
	5.000 l	252,69 €		52,00 €	304,69 €
Unterflurbehälter für Papier	1.500 l	0,00 €		52,00 €	52,00 €
	2.000 l	0,00 €		52,00 €	52,00 €
	2.500 l	0,00 €		52,00 €	50,00 €
	3.000 l	0,00 €		52,00 €	52,00 €
	4.000 l	0,00 €		52,00 €	52,00 €
	5.000 l	0,00 €		52,00 €	52,00 €
Unterflurbehälter für Bio	1.500 l	55,33 €		52,00 €	107,33 €
	2.000 l	73,77 €		52,00 €	125,77 €
	2.500 l	92,21 €		52,00 €	144,21 €
	3.000 l	110,65 €		52,00 €	162,65 €

c) Bei nicht erfolgten Sonderleerungen, die von dem*der Antragstellenden zu vertreten sind, wird die vergebliche Anfahrt mit dem Sonderleerungsaufschlag von 52,00 € pro nicht geleertem Behälter abgerechnet.

(3) Die Gebühr für den **Restabfallsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallsatzung) beträgt 12,30 €. Die Gebühr für den **Grüngutsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung) beträgt 3,10 €. Die Gebühr für den **Laubsack** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallsatzung) beträgt 3,60 €. Die Gebühr für den **Vorsortierbehälter inklusive 10 Biotüten** (§ 19 Abs. 5 der Abfallsatzung) beträgt 6,00 € und für **10 Biotüten ohne Vorsortiergefäß** 1,10 €. Eine Rücknahme von nicht gebrauchten Abfallsäcken durch den ABK ist ausgeschlossen.

(4) **Unterbleibt eine Abfuhr**, sind die Regelungen des § 21 a der Abfallsatzung zu beachten.

(5) **Dauert die Unterbrechung der Abfuhr** durch Abmeldung länger als drei Monate, kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden.

(6) Die Gebühr für die **Nachbehandlung nach § 28 Satz 3 der Abfallsatzung** richtet sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten für die Sortierung und Verwertung resp. Beseitigung der Abfälle. Die Kosten für vergebliche Anfahrten und Transporte richten sich nach den entsprechenden Gebühren in § 2 Abs. 4.

(7) Die **Gebühren nach § 28 Satz 4 der Abfallsatzung** richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

(8) Für den „**Sperrgut Plus**“-Service nach § 18 Abs. 9 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Servicegebühr, soweit gleichzeitig ein Sperrmülltermin vereinbart wird:	34,00	€ pro Auftrag
2. Servicegebühr, soweit nicht gleichzeitig ein Sperrmülltermin vereinbart wird:	98,00	€ pro Auftrag
3. Pro Teil grundsätzlich:	13,00	€
Abweichend davon:		
Schrott-, Auto- oder Motorradteile	0,00	€
PKW-Reifen	7,00	€ pro Reifen
Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken)	31,00	€ pro Teil
Abnahme von Abfällen nach Volumen in m ³ (z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett)	22,00	€ pro 0,50 m ³
	39,00	€ pro 1,00 m ³
Hausrat und Kleinteile	14,00	€ pro 110 l-Sack

(9) Für zusätzliche Sperrguttermine gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 86,00 € erhoben. Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu 20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 52,00 € erhoben.

(10) Für Sperrgut-Express-Termine gemäß § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 € pro Termin erhoben.

(11) Für den Bereitstellungsservice nach § 18 Abs. 11 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 63,00 € erhoben. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 33,00 € berechnet.

§ 4 Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfällen

(1) Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Sonderabfälle nach § 17 der Abfallsatzung) wird eine Gebühr erhoben, aus Behältergestellung bzw. Saugwageneinsatz, Transport zur Entsorgungsanlage, der entstandenen Entsorgungskosten sowie eines Verwaltungskostenzuschlages für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von 35 von Hundert. Maßstab der Gebührenberechnung bei den Entsorgungskosten sind hierbei Gewicht oder Volumen, Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls.

(2) Entstehende Kosten für das Erstellen von Entsorgungsnachweisen gem. § 3 Nachweisverordnung und hierzu erforderlicher Analysen sowie Gebühren der Genehmigungsbehörde werden durch die Stadt an die Kund*innen weiterverrechnet.

§ 5 Deponiegebühren

(1) Die Gebühren für die Beseitigung deponiepflichtiger Abfälle sind in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung festgelegt. Die Abfälle werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsordnung sowie anderer ggf. mitgeltender Regelungen angenommen. Mineralische Abfälle, die als Deponieabdeckmaterial geeignet sind, können kostenlos angenommen werden. Die Mindestlast der Deponiewaage beträgt 400 kg. Bei Unterschreitung der Mindestlast wird eine Pauschale von 0,4 Mg x der Annahmefebühr der angelieferten Abfallart gemäß Anlage 1 zu § 5 (Deponiegebühren) berechnet.

(2) Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*) und anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (17 06 03*) werden grundsätzlich auf einer externen Deponie beseitigt. Die Überlassungspflichtigen können den Transport dorthin nach ihrer Wahl durch die Stadt durchführen lassen oder den Transport selbst übernehmen. Die jeweilige Gebühr ist der Anlage 1 zu § 5 zu entnehmen.

Bei der Anlieferung von **asbesthaltigen Baustoffen** (ASN 17 06 05*) aufgrund Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist § 3 der Betriebsordnung für die Deponie Schönwohld zu beachten. Andernfalls sind diese bei Annahme gem. § 3 Abs. 8 der Betriebsordnung vorzubehandeln. Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 270,00 € pro Anlieferfahrzeug und pro Anhänger erhoben.

(3) Eine Gebühr in Höhe von jeweils 171,00 € pro Anlieferfahrzeug und Anhänger wird in nachfolgenden Fällen erhoben

a) Wird nach dem Entladevorgang im Einbaubereich der Deponie festgestellt, dass der angelieferte Abfall in geringem, erkennbarem Maße, einem der gemäß § 2 der Betriebsordnung für die Deponie Schönwohld von ausgeschlossenen Abfallarten entspricht, werden durch das Deponiepersonal geeignete Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und insbesondere Abfallverwehungen zu vermeiden.

b) Wird nach dem Entladevorgang im Einbaubereich der Deponie festgestellt, dass angelieferter Abfall, insbesondere des Kapitels 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Bewehrungsstahl in einem Maße enthält, dass eine Gefahr für die Reifen der eingesetzten Maschinen und des Anlieferverkehrs zu besorgen ist, werden durch das Deponiepersonal geeignete Maßnahmen durchgeführt, um diese Gefahr für den Betriebsverkehr auszuschließen.

(4) Für die Erteilung von Nachweisnummern für Entsorgungsnachweise und Sammelnachweise für die Deponie Schönwohld gemäß der Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) wird eine Gebühr von 206,00 € pro Nachweisführung erhoben.

(5) Wird eine Zustimmung der zuständigen Behörden durch Einzelfallentscheidung beantragt, die eine Beseitigung von Abfällen bezweckt, bei der die grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung nicht möglich ist oder Zuordnungswerte überschritten sind, fallen Verwaltungsgebühren an. Diese setzen sich aus den Verwaltungsgebühren der zuständigen Behörde und den Verwaltungsgebühren des ABK zusammen. Die Höhe der Gebühr des ABK beträgt 111,50 € pro Einzelfallentscheidung. Die Gebühren fallen unabhängig davon an, ob eine Zustimmung oder eine Ablehnung erwirkt wird.

(6) Für die **Anlieferung von Abfällen auf der städtischen Abfalldeponie**, die nicht im Stadtgebiet der LH Kiel anfallen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.

§ 6

Gebühren auf den städtischen Wertstoffhöfen

(1) Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Entgelt
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	10,00 € Anlieferpauschale zzgl. 19,50 € / 100 l 39,00 € / 200 l 58,50 € / 300 l
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	33,00 € / m ³
Altholz, belastet (A IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	74,00 € / m ³
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Eternitplatten	436,00 € / m ³
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 15,00 € 80,00 € / m ³
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	100,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	80,00 € / m ³

Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	68,00 € / m ³ 8,20 € / 120 l Sack
Elektrogroßgeräte	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro-Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 3,00 € 12,00 € / m ³
Grünabfall	Grünschnitt	10,00 € / m ³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik	Fernseher, Computer	0,00 €
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		435,00 € / m ³
Kühlgeräte	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleinsenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		5,00 € / Reifen o. Felge 7,00 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		15,00 € / Reifen o. Felge 20,00 € / Reifen m. Felge
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 8 Abfallsatzung bis 2 m ³ :		0,00 €
jeder weitere m ³ :		42,00 € / m ³
Sperrgut aus anderen Kreisen		42,00 € / m ³

* Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) sowie Dämmstoffe werden ausschließlich luftdicht verpackt entgegengenommen.

(2) Für Abfälle zur Verwertung, welche aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten stammen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.

(3) Die Gebühr wird für jede gebührenpflichtige Abfallfraktion einzeln ermittelt. Bei einem nicht vollständigen m², m³ oder lfd. Meter wird nur die anteilige Gebühr berechnet. Soweit die für die einzelne Abfallfraktion zu zahlende Gebühr unter 2,00 € liegt, wird für diese Fraktion eine pauschale Mindestgebühr von 2,00 € erhoben. Die in der Tabelle in Abs. 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m³ bleibt unberührt.

(4) Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal
- 120 l Kunststofftasche für 2,00 € / Stück

(5) Für die Entsorgung von Geräten i. S. v. § 15 Abs. 5 Satz 6 der Abfallsatzung (Nachtspeicheröfen) erhebt der ABK für die in diesem Fall erforderlichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungsarbeiten eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(6) Die GrünGutKarte gemäß § 12 Abs. 4 Abfallsatzung kann für 10,00 € / 1 m³ auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 m³ im Voraus.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 4 beginnt mit dem Ersten des auf die Aufstellung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Unterflurbehälter zur Befüllung bereitgestellt wird. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann auf die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr verlangen und in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührensschuld verrechnet.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2, 8, 9, 10 und 11 sowie nach § 4 entstehen mit der Auftragserteilung. Die Gebühren werden mit dem Zugang der Bescheide fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 3, die im Zuge der direkten Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung anfallen, werden bei der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich vor Ort gegen Quittung zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach §§ 5 und 6 entstehen bei ständiger Benutzung der Deponie sowie der städtischen Wertstoffhöfe mit der Anlieferung; sie werden mit dem Zugang des Bescheides fällig und sind bargeldlos zu zahlen. Die Anlieferungen sind bei jeder Entladung zu bescheinigen. Bei nur gelegentlicher Anlieferung auf den städtischen Wertstoffhöfen entsteht die Gebühr mit der Anlieferung, sie wird vor der Entladung fällig und ist an Ort und Stelle gegen Quittung zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 7 und 8 sowie § 6 Abs. 5 entstehen mit der Übernahme der Abfälle durch die Stadt. Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 entstehen mit der Überlassung der Säcke bzw. der Vorsortierbehälter. Die Gebühren werden gleichzeitig mit der Überlassung fällig.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Abfallentsorgung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemäß §§ 3 bis 7, 22, 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu verarbeiten:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümer*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümer*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift;

3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) der Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen,

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des*der nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei dieser*diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;

4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um-, oder -abmeldungen enthaltenen Akten über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des*der Inhaber*in und Geschäftsführer*in des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
6. Angaben der berufsständischen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechtes) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler*innen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten über
 - a) die Firma und den Namen und die Anschrift des*der Freiberufler*in,
 - b) die Art der freiberuflichen Tätigkeit,
 - c) den Tag der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit;

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;

7. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Vereinsregister über
 - a) den Namen und die Anschrift des Vereines,
 - b) die Namen und die Anschriften der eingetragenen Vorstandsmitglieder

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 6 der Abfallsatzung) des*der nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem*dieser Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung des*der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die nach Abs.1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten des*der nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten sind, soweit es sich nicht um Daten des*der nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des*der nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden.

Bezüglich der Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten findet § 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 29.11.2024 außer Kraft.

Kiel, den 09.12.2025

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 S. 1)		
Deponieannahmegebühren 2026		
Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühr €/Mg
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	54,29 €
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahmederjenigen, die unter 01 04 07 fallen	54,29 €
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	54,29 €
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	85,87 €
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	67,69 €
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	54,29 €
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	92,47 €
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	120,24 €
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen mit	92,47 €
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	92,47 €
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	54,29 €
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	92,47 €
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	92,47 €
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	127,66 €
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	127,66 €
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	92,47 €
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	92,47 €
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	92,47 €
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	92,47 €
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	92,47 €
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	92,47 €
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	127,66 €
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	92,47 €
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	67,70 €
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	92,47 €
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	92,47 €
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	52,07 €
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	52,07 €
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	67,70 €
10 02 10	Walzzunder	58,22 €
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	92,47 €
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	92,47 €
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	92,47 €
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	52,07 €
10 06 04	andere Teilchen und Staub	92,47 €
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	67,70 €
10 07 04	andere Teilchen und Staub	92,47 €
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	92,47 €
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	92,47 €
10 08 09	andere Schlacken	52,07 €
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	92,47 €
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	92,47 €
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	92,47 €
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	52,07 €

10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	58,22 €
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	58,22 €
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	92,47 €
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	58,22 €
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	52,07 €
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	58,22 €
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	58,22 €
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	92,47 €
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	92,47 €
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	92,47 €
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	92,47 €
10 10 99	Abfälle a. n. g.	92,47 €
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	287,34 €
10 11 05	Teilchen und Staub	92,47 €
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	67,70 €
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	67,70 €
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	92,47 €
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	67,70 €
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	92,47 €
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	92,47 €
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	67,70 €
10 12 03	Teilchen und Staub	92,47 €
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	92,47 €
10 12 06	verworfenen Formen	67,70 €
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	92,47 €
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	92,47 €
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	67,70 €
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	92,47 €
10 12 99	Abfälle a. n. g.	92,47 €

10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	67,70 €
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	92,47 €
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	92,47 €
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	92,47 €
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	92,47 €
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	67,70 €
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	92,47 €
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	92,47 €
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	58,22 €
12 01 02	Eisenstaub und -teile	92,47 €
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	58,22 €
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	92,47 €
12 01 13	Schweißabfälle	58,22 €
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	92,47 €
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	92,47 €
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	92,47 €
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	67,70 €
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	77,32 €
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	172,79 €
16 01 20	Glas	67,70 €
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	172,79 €
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	172,79 €

16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	58,22 €
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	58,22 €
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	76,37 €
17 01 01	Beton gering asbesthaltig > 0,010 M.-% und < 0,1 M.-%	112,47 €
17 01 02	Ziegel nur bei Bedarf	76,37 €
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	76,37 €
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik gering asbesthaltig > 0,010 M.-% und < 0,1 M.-%	112,47 €
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktion von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	99,25 €
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	76,37 €
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen gering asbesthaltig > 0,010 M.-% und < 0,1 M.-%	112,47 €
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	67,70 €
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	Kohlenteehaltige Bitumengemische	237,01 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	182,26 €
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	99,25 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	76,37 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen gering asbesthaltig > 0,010 M.-% und > 0,1 M.-%	76,37 €
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält 1)	162,33 €
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	92,47 €
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	88,06 €
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	67,70 €
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, inkl. Transport durch den ABK	718,15 €
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, ohne Transport durch den ABK	656,10 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	417,62 €
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe nach Einzelfallentscheidung des LfU	333,44 €
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe inkl. Transport durch den ABK	319,60 €
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ohne Transport durch den ABK	222,35 €
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	

17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	182,26 €
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	127,66 €
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten außer Brandabfälle (siehe unten)	115,51 €
17 09 03*	Brandabfälle nach Einzelfallentscheidung des LLUR	305,65 €
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	115,51 €
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	153,69 €
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	153,69 €
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	48,60 €
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	92,47 €
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	67,70 €
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	67,70 €
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	67,70 €
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	92,47 €
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	92,47 €
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	92,47 €
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	92,47 €
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	92,47 €
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 06	Staub und andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	92,47 €
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	58,22 €
19 12 03	Nichteisenmetalle	67,70 €
19 12 05	Glas	67,70 €
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	58,22 €
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	

19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	58,22 €
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	58,22 €
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten 1)	92,47 €
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	92,47 €
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 40	Metalle	67,70 €
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	76,37 €
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalisationsreinigung	92,47 €

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)

09.12.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1,2,3 und 5 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.11.2025 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).

(2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt Kiel (Stadt). Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Sie hat – soweit die Stadt die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 übertragen hat – u.a. die Aufgabe:

- a) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Straßenteile zu säubern (§ 3),
- b) die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 10 und 11 aufgeführten Straßenteile von Schnee zu befreien und die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Straßenteile, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, bei Glatteis zu streuen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

1. Gehwege (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),
2. begehbbare Seitenstreifen,
3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
4. Radwege,
5. Fußgängerstraßen,
6. nur für Fußgänger*innen bestimmte Teile von Fußgängerstraßen,
7. Rinnsteine,
8. Gräben und Durchlässe,
9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,

10. Fahrbahnen,
11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Art und Umfang der Säuberungspflicht

(1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Für beschränkt öffentliche Straßen (selbständige Geh- und Radwege - § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG -) reicht eine 14-tägliche Reinigung, das gilt auch für die in Anlage 3 aufgeführten Straßen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies gebietet. Das ist der Fall, wenn der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen stark eingeschränkt wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Säuberung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Straßen, deren Säuberung mehr als einmal wöchentlich erfolgt, werden in ein Straßenverzeichnis aufgenommen, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1 der Satzung).

§ 4

Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführer*innen und Tierhalter*innen sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Säuberungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 8) den Eigentümer*innen dieser Grundstücke bis zur Mitte übertragen.

(2) Anstelle des*der Eigentümer*in trifft die Säuberungspflicht

- a) die*den Erbbauberechtigte*n,
- a) die*den Nießbraucher*in, sofern diese*r unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- b) die*den dinglich Wohnberechtigte*n, sofern dieser*diesem das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner*innen).

(4) Ist die pflichtige Person nicht in der Lage, diese Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist eine geeignete Person mit der Säuberung zu beauftragen.

§ 6

Übertragung der Streu- und Schneeräumpflicht auf Gehwegen (Winterdienst)

(1) Den Eigentümer*innen der an die Straße angrenzenden Grundstücke und den Eigentümer*innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 7 Schnee zu räumen und bei witterungsbedingter Glätte zu streuen.

(2) Als angrenzend im vorstehenden Sinne gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

(3) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 1 gelten Gehwege als Teile einer Straße oder selbständige Gehwege, begehbare Seitenstreifen, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege und nur für Fußgänger*innen bestimmte Teile von Fußgängerstraßen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

(4) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht

(1) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr schnee- und eisfrei zu halten sowie bei Glätte zu streuen. Die in Satz 1 aufgeführte Verpflichtung sollen -soweit möglich- mindestens in einer Breite von 1,5 m ausgeführt werden. In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind Gehwege so zu bestreuen, dass die Straßenübergänge ohne Gefahr oder Behinderungen der Fußgänger*innen durch Schnee und Eis erreichbar sind. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Schnee- und Eisbeseitigung so vorzunehmen, dass die Fußgänger*innen vom Gehweg oder -falls vorhanden- vom Fahrgastunterstand die Verkehrsmittel ohne Gefährdung oder Behinderung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(2) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und witterungsbedingte Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es um 07:00 Uhr noch schneit; an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist gefallener Schnee innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen; an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, auch bei anhaltendem Schneefall unverzüglich zu beseitigen. Weiterhin ist der* die Winterdienstpflichtige verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Kommunalfahrzeugen oder Dritten erneut mit Schnee bedeckt wird.

(3) Die Gehwege sind bei witterungsbedingter Glätte mit abstumpfenden Stoffen (Splitt, Granulat, oder Sand, keine Schlacke oder Asche) zu bestreuen, so dass Fußgänger*innen dort sicher gehen können. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen wie überfrierender Nässe und Eisregen.

- b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwegen, Radwegen, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen sowie auf Abschnitten mit starkem Gefälle.

Auf Fahrbahnen soll der Streusalzanteil grundsätzlich nicht mehr als 20 g/m² betragen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

(4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche grenzt. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Auf Gehwegen und Fahrbahnen, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und - wenn Fahrverkehr zugelassen ist - auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Flächen angrenzt. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. auf die Fahrbahnen bzw. den Gehweg) zu schaffen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht zu Ablagerung salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee genutzt werden.

§ 8 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 9 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 73 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht übertragen ist, erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

§ 10 Gebührenschildner*in

(1) Gebührenschildner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die*der Erbbauberechtigte anstelle des*der Eigentümer*in Gebührenschildner*in. Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümer*innengemeinschaft sind Gesamtschildner*innen der auf ihr

gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

(2) Den nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Eigentümer*innen werden die Hinterlieger sowie die Inhaber*innen der in § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen.

(4) Wechselt der*die Gebührensschuldner*in im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der*die neue Pflichtige Gesamtschuldner*innen.

§ 10 a Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemäß §§ 3 bis 7, 22, 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu verarbeiten:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümer*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümer*in des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist mit Anschrift;
3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des*der Grundstückseigentümer*in des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben der jeweils zuständigen Behörde zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke, zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken und zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung und Berichtigung der personenbezogenen Daten findet § 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) Anwendung.

§ 11 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Reinigungsgebühr wird für die an die Straße angrenzenden Grundstücke und die Hinterlieger erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück.

(3) Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten

Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zu der Straßenfrontlänge.

(4) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

(5) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 3 und 4 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung

1. die Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück bei einem geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach den vorstehenden Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Die Grundstücksbegrenzungslinie bzw. die Verbindungsgerade ist in gerader Linie fiktiv zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht parallel zu ihr liegen. Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen Grundstücks ergibt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.

(6) Bei der Festsetzung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.

(7) Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei

- | | |
|--|------------------|
| 1. einmal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,97 € (11,64 €) |
| 2. dreimal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 2,91 € (34,92 €) |
| 3. sechsmaliger wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 5,82 € (69,84 €) |
| 4. 14-täglicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,49 € (5,88 €) |

(8) Wenn im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, kann die Stadt nach §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die nach den vorstehenden Absätzen zu bemessende Gebühr ermäßigen.

§ 12

Beginn, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis, die

Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.

(3) Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(4) Konnte die Straßenreinigungsanstalt ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder Entschädigung.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.

(2) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Betragen die zusammengefassten Abgaben Vorauszahlungen in einem Jahr weniger als 15,00 €, so kann die Stadt abweichend den 15. August als Zahlungstermin festlegen. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4,
2. die Säuberungspflicht nach § 5 oder
3. die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 6 und 7 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 511,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung) vom 29.11.2024 außer Kraft.

Kiel, den 09.12.2025

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

Anlage 1: Verzeichnis der Straßen mit Mehrfachsäuberung

Dreimal wöchentlich zu säubern sind:

Alte Lübecker Chaussee bis Lübscher Baum (Verkehrskreisel)
An der Schanze und Parkplatz
Augustenstraße (von Elisabethstraße bis Einmündung Norddeutsche Straße)

Bahnhofstraße von der Kaistraße - zum Schwedendamm
Bergstraße (soweit nicht sechsmal wöchentliche Reinigung)
Blücherplatz

Dammstraße
Düsternbrooker Weg vom Prinzengarten - Bernhard-Harms-Weg

Eckernförder Straße bis Stadtgrenze Kronshagen
Elisabethstraße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)
Esmarchstraße von Holtenauer Straße bis Feldstraße
Europaplatz (ehemals Ostseehallenvorplatz)
Exerzierplatz

Fabrikstraße
Falckstraße
Faulstraße von Kehdenstraße bis Hassostraße
Feldstraße
Flämische Straße
Fleethörn (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern)
Friedrichsorter Straße von An der Schanze - Claudiusstraße

Gablenzstraße
Gutenbergstraße

Hamburger Chaussee vom Rondeel bis Petersburger Weg
Hasseldieksdammer Weg von Anfang bis Westring
Haßstraße
Helmholtzstraße
Herrmann-Weigmann-Straße
Herzog-Friedrich-Straße vom Sophienblatt bis Schülperbaum
Holtenauer Straße (soweit nicht sechsmal wöchentlich zu säubern) mit Ausnahme der Stichstraße
bei Nr. 272/274 und hinter Nr. 270
Hopfenstraße von Ringstraße bis Ziegelteich
Vorflächen der Hörnbrücke Ost- und Westseite
Hummelwiese

Illisstraße

Jensendamm
Johannesstraße von Elisabethstraße bis Kaiserstraße

Kaiserstraße
Karlstal
Kiellinie, ausgenommen der Abschnitt Düsternbrooker Weg Nr. 2 bis zum Bernhard-Harms-Weg
Kirchenweg
Kirchhofallee
Klosterkirchhof vom Jensendamm bis zur Fahrbahnverengung bei Nr. 12

Knooper Weg
Königsweg ohne Stichstraße zwischen 76 und 80
Kronshagener Weg von Anfang bis Westring

Lehmberg
Lerchenstraße von Hopfenstraße - Königsweg
Legienstraße vom Knooper weg bis Wilhelminenstraße
Lessingplatz
Lorentzendamm

Martensdamm
Möllingstraße

Neue Hamburger Straße von Alte Lübecker Chaussee - Hofteichstraße ohne Seitenarm zum Lübscher Baum, ohne Fußgängerbrücke von Von-der-Golz-Allee - Spolertstraße und ohne Rad- und Fußweg von der Spolertstraße - Neue Hamburger Straße
Nikolaikirchhof

Ostring von Wischhofstraße bis Masurenring

Paul-Fuß-Straße
Pickertstraße von Norddeutsche Straße bis Ostring
Preetzer Straße bis Röntgenstraße/Blitzstraße
Preußerstraße
Prinzengarten

Rathausstraße
Reventlouallee vom Düsternbrooker Weg bis zur Kiellinie
Ringstraße

Saarbrückenstraße von Melanchtonstraße bis Westring
Sachaustraße
Saldernstraße mit Verkehrsinsel
Schleusenstraße
Schloßstraße
Schönberger Straße (außer dem Teilstück zwischen der Schwentinebrücke und Ecke Wehdenweg)
Schuhmacherstraße
Schülperbaum
Schulstraße
Schützenwall außer Gehweg- und Parallelfahrbahnbereich vor den Häusern 63-69
Schwedendamm
Stephan-Heinzel-Straße
Stoschstraße von Kaiserstraße bis Ostring

Theodor-Heuss-Ring
Treppenstraße

Vinetaplatz

Waisenhofstraße von der Rathausstraße bis zur Treppenstraße
Walkerdamm
Werftstraße
Westring
Wilhelmplatz
Wischhofstraße von Schönberger Straße bis Ostring

Ziegelteich von Walkerdamm bis Exerzierplatz
Zur Fähre

Sechsmal wöchentlich zu säubern sind:

Alfons-Jonas-Platz
Alter Markt
Andreas-Gayk-Straße
Asmus-Bremer-Platz
Auguste-Viktoria-Straße
Augustenstraße von Schulstraße bis Elisabethstraße

Bahnhofplatz
Bergstraße von Wilhelminenstraße bis Muhliusstraße
Berliner Platz
Berthold-Beitz-Ufer
Brunswiker Straße einschl. der Auffahrt zu den Grundstücken Nr. 16/22
Burgstraße

Dänische Straße
Dreiecksplatz
Düsternbrooker Weg vom Wall - Prinzengarten

Eggerstedtstraße
Elisabethstraße von Norddeutsche Straße bis Karlstal

Faulstraße von Holstenstraße bis Kehdenstraße
Fleethörn von Willestraße bis Rathausstraße
Hafenstraße
Herzog-Friedrich-Straße von Auguste-Viktoria-Straße bis Sophienblatt
Holstenbrücke
Holstenplatz
Holstenstraße
Holtenauer Straße vom Dreiecksplatz bis Jungmannstraße

Kaistraße
Kehdenstraße
Kiellinie, vom Abschnitt Düsternbrooker Weg Nr. 2 bis zum Bernhard-Harms-Weg
Kleiner Kuhberg
Küterstraße

Raiffeisenstraße
Rathausplatz
Rondeel

Schevenbrücke
Schloßgarten
Sophienblatt
Stresemannplatz

Wall
Willestraße

Ziegelteich von Sophienblatt - Hopfenstraße

Anlage 2: Verzeichnis der Straßen, Wege inklusive Treppen und Plätze gemäß § 5

Alter Ellerbeker Weg zwischen Abzweigung Rundweg und Ellerbeker Weg
Alter Kirchweg von Schilkseer Straße bis Ende
Alter Klausbrooker Weg
Alter Viedamm Sackgasse von Hausnummer 4 - 12
Am Forsthaus Wittland
Am Friedhof
Am Grünen Berg
Am Hain
Am Reben von Hausnummer 9 bis Kleinflintbeker Weg
Am Sandberg unbefestigte Wendeanlage vor Haus Nr. 27
Am Teich
Am Vossberg
Am Waldrand
An den Birken
Aschauweg

Baggesenweg

Clasenhörn

Damaschkeweg
Demühlener Straße, unasphaltiertes Teilstück der Sackgasse Ecke Strucksdiek
Drittes Fährterminal, Verkehrserschließung - Zollinland -

Eiderbrook
Enges Redder inklusive öffentlicher Flächen des Paul-Pfiel-Wegs

Flötenhalterweg
Fritz-Dahl-Weg

Georg-Feydt-Weg
Götenhof
Großer Kamp (Gartengelände)

Haferkamp
Hammerbusch
Hasselfelde
Hedinweg vom Gotlandwinkel über Kirunastraße bis zum Anfang der Grünfläche
Heidenberger Weg
Herwarthstraße, Teilstück ab Roggestraße
Hexentellerweg
Himmelsleiter
Hinter Bramberg
Hinterkronsberg
Hohler Weg
Hopfenlandsberg v. Barkauer Straße bis Reesenberg
Hopfenlandsberg, der unbefestigte Bereich von Ecke Schlüsbeker Weg Richtung Braunstraße

Immelmannstraße von der Abknickung Richtung B 503 in Richtung Norden

Johann-Meyer-Straße

Karlsruher Feldweg (soweit bebaut)

Kieler Kamp von Nr. 62-77a bis Nr. 88 und Gegenseite
Klausdorfer Weg von Ellerbeker Weg bis Stadtgrenze, einschl. Parkplätze
Klosterkamp im Bereich der Hausnummern 33, 35, 37 und 39
Kokenhörst
Kollhorster Weg
Kolonnenweg von Uhlenkrog bis Sackgassenende bei Hausnummer 31
Kongsbergweg
Kopperpahler Teich
Kuckucksweg

Lotsenweg von Wullestraße bis Königsstraße

Marinegang
Meimersdorfer Moor (soweit nicht ausgebaut)
Mühlenkamp

Neue Teichseen

Petersilienweg
Petersweg
Philosophengang v. d. Bergstraße bis Garagenhof
Projensdorfer Straße von Am Tannenberg bis Ende
Pumpenweg

Radsredder von Danziger Straße bis Gartenweg vor der Sporthalle
Rehsenweg ohne Teilstück von Schönberger Straße bis Ausbauende (Wendehammer bei der Tagesklinik)
Reichenhaller Straße (unbefestigter Bereich)
Richtweg
Rundweg ohne den Teilbereich Rendsburger Landstraße 442 bis Johann-Heuck-Straße

Salzwiesenweg
Schilkseer Straße, Teilstück von Fördestraße bis Nr. 92/109
Schleswiger Straße von Rendsburger Landstraße bis Danewerkstraße
Schlüsstücken
Schmale Göhle
Schulweg
Schurskamp
Schwentinetal
Seewiesenredder
Specken
Speckenbeker Weg von Seekoppelweg bis Hamburger Chaussee
Stechwiese vom Wellseedamm bis zur Straße Am Hofe
Steertsraderredder ab Ausbauende
Steindamm
Stubbeckredder

Tannenholz
Thorwaldsenpfad Teilstück mit Treppen von Jütlandring bis Kopenhagener Allee
Timmerberg (die öffentlichen Flächen)

Vorderkronsberg
Voßhorst (die öffentlichen Flächen)

Wagnerring bei Hausnummer 6 - Verbindungsweg Wagnerring /Maschhagen

Wiepenkrog
Wittenbrook von Mählsweg bis Kanalstraße

Zum Forst
Zum Kesselort
Zum Schlüsbeker Moor

Buswende und Haltestelle Narvikstraße

Dungwege im Bereich Hegelstraße
Dungwege im Bereich Kantstraße
Dungwege im Bereich Nietzschestraße

Feldweg an der Rendsburger Landstraße neben Hausnummer 454
Fußgängerbrücke über den Skandinaviendamm inklusive westlicher Brückenkopf

Gehweg Alte Chaussee ab Rungholtplatz durch die Grünanlagen
Gehweg Amrumring – Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au
Gehweg Auberg – Timmerberg
Gehweg Auberg – Uferstraße (Treppe)

Gehweg Bachweg 1-21

Gehweg Bachweg 2-18

Gehweg Bachweg 20-36

Gehweg Bachweg 23-43

Gehweg Bachweg 45-65

Gehweg Beethovenweg 1-9

Gehweg Beethovenweg 2-16

Gehweg Beethovenweg 13-25

Gehweg Beethovenweg 18-28

Gehweg Beethovenweg 29-51

Gehweg Beethovenweg 30-36

Gehweg Beethovenweg 53-63

Gehweg Brahmsweg 16-26

Gehweg Brahmsweg 4-14

Gehweg Brodersdorfer Straße – Tiefe Allee

Gehweg Buschblick 38-64

Gehweg Buschblick 66-86

Gehweg Buschblick 88-102

Gehweg Buschblick 104-120

Gehweg Buschblick 122-128

Gehweg Fliederweg – Goldregenweg

Gehweg Gärtnerstraße – Hasseer Straße

Gehweg Gravensteiner Straße 8-10a

Gehweg Händelweg 1-35

Gehweg Händelweg 2-18

Gehweg Händelweg 20-36

Gehweg Händelweg 37-63

Gehweg Händelweg 65-83

Gehweg Hasenberg – Joachim-Mähl-Straße

Gehweg Holtenauer Straße – Kappelner Straße mit Treppe

Gehweg Kappelner Straße – Schulredder

Gehweg Klausbrooker Weg – Kinderspielplatz

Gehweg Köhlstraße – Wittenbrook

Gehweg Lindenstraße – Knooper Weg

Gehwege Lönsstraße 27-29 und 51-53 und 21-51 (Rückseite)
Gehweg Manrade 33-49, teilweise Dungweg
Gehweg Möllenholt (zwischen Hausnummer 19 und 21) - Wanderweg Kronshagen/Ottendorfer Au
Gehweg vor den Häusern Moorblek 5-13 und 15-23
Gehweg Ottomar-Enking-Straße 75-77a
Gehweg parallel zu den Häusern Amrumring 53-57
Gehweg Schlieffenallee – Graf-Spee-Straße
Gehweg Schwesterngang
Gehweg Seelenkamp 2 – 8 und Schoolkamp 38 – 42 (Flurstück 442)
Gehweg Segeberger Landstraße – Seelenkamp
Gehweg Segeberger Landstraße – Tulpenweg
Gehweg Sibeliusweg – Grundstück des BZM
Gehweg Stiller Winkel – Redderkamp
Gehweg Tulpenweg – Schoolkamp
Gehweg Treppe Pottberghang – Pottberghöhe
Gehweg Treppenanlage Hecktstraße bis Fritz-Lau-Straße
Gehweg Wagnerring 20-6
Gehweg Wagnerring 32-46
Gehweg Wagnerring 72-58
Gehweg Wagnerring 98-84
Gehweg Wagnerring 124-110
Gehweg Wagnerring 126-140
Gehweg „Weg hinter dem Birkenweg“
Gehweg Wellseedamm – Kreisauer Ring
Gehwegverbindungen zwischen den Stichstraßen Rotenbek und Am Wanderweg

Hauptfußweg durch das Gelände Birgitta Thomsen-Kirche/ökumenisches Zentrum mit mehreren Abzweigungen

Öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg bis zum Steenbeker Weg

Rad-/Gehweg Hänelstraße vom Alter Klausbrooker Weg bis zum Weg zum Steenbeker Kamp
Rad- /Gehweg hufeisenförmig um die Feuerbachstraße herum (von Hänelstr. 29 bis zum Klausbrooker Weg)

Rad- /Gehweg vom früheren Klausbrooker Weg bis Baumgartenstraße mit drei Abstechern Richtung Schückingstraße, Jacobystraße und Baumgartenstraße

Rad- /Gehweg südlich des Grundstückes Altenteichstraße 11 (Flurstück 1/60 der Flur 4, Gemarkung Wellingdorf)

Rad-/Gehweg Tönnesstraße vom Wendehammer Tönnesstraße bis Alter Klausbrooker Weg

Rad- /Gehweg vom Ende der Wohnstraße Wetterbek bis zum Wanderweg Holmredder im Westen des B-Plan-Gebietes

Rad- /Gehwegtunnel Heikendorfer Weg

Stichstraße Hofholzallee 74 bis 76, gegen Vosschorst

Stichstraße Rendsburger Landstraße zwischen Nr. 400 und 402 bei den Häusern 402a bis 402d

Treppenanlage Düsternbrooker Weg

Treppenanlage Im Waldwinkel

Treppenanlage von Kanalstraße zur Königstraße (Lotsentreppe)

Treppenanlage Kopenhagener Allee zwischen Nr. 50 und 52

Treppenanlage Lönsstraße zwischen Nr. 27 und 29

Treppenanlage Lönsstraße, am Parkplatz bei Nr. 51 bis 53

Treppenanlage Lohntütenweg zwischen Heikendorfer Weg und Hertzstraße

Treppenanlage Nehringweg (am Wendehammer)

Treppenanlage Schülperbaum/Wichmannstraße

Treppenanlage Thorwaldsenpfad von Jütlandring zur Kopenhagener Allee
Treppenanlage im Bereich des Verbindungsweges vom Jütlandring bis zur Kopenhagener Allee
Treppenanlage von Steinfurter Weg zum Aubrook
Treppenanlage von Achterkamp zur Schmiedekoppel
Treppenanlage von An der Schanze zur Poststraße
Treppenanlage von Flensburger Straße zum Knivsberg
Treppenanlage von Hohenrade zur Flensburger Straße
Treppenanlage von Kanalstraße zur Kastanienallee
Treppenanlage von Kastanienstraße zum Kreienbarg
Treppenanlage von Korsörweg zum Roskilder Weg
Treppenanlage von Lönsstraße zum Beethovenweg
Treppenanlage zwischen Boksberg und Hertzstraße

Verbindung vom Königsweg 76 bis zur Max-Planck-Schule inklusive anliegendem Parkplatz
Verbindung zwischen Gerstenkamp und Tiroler Ring bestehend aus „Weg zum Tiroler Ring“ und „Am Schulwald“
Verbindung Seekante - Stubbeckredder parallel zu den Häusern Seekante 59 - 67
Verbindungsweg Aarhusstraße - Wanderweg vor 3. Reihenhausezeile
Verbindungsweg Am Wildgehege - Manrade
Verbindungsweg Auberg - Schleusenstraße inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Berchtesgadener Straße - Zeppelinring
Verbindungsweg Bruxer Weg - Redderkamp
Verbindungsweg Buschblick - Wagnerring vor Nr. 79 bis 101
Verbindungsweg Christianspries – Skagerrakufer inklusive Treppe
Verbindungsweg Felsenstraße - Weinberg
Verbindungsweg Friedlander Weg - Starnberger Straße
Verbindungsweg Geldbeutel - Groß-Ebbenkamp
Verbindungsweg Gellertstraße - Schützenwall
Verbindungsweg Göteborgring - Malmöweg
Verbindungsweg Grasweg – Olshausenstraße inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 8 - 10a
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 20 - 24
Verbindungsweg Gravensteiner Straße 32 - 42
Verbindungsweg Grüffkamp zum Brammerkamp einschließlich Treppenanlage
Verbindungsweg Hagebuttenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebuttenstraße 1 u.3)
Verbindungsweg Hagebuttenstrasse - Pestalozzistraße (Weg zur Hagebuttenstraße 31 u.33)
Verbindungsweg Hahnbusch- Starnberger Straße
Verbindungsweg Hasenholz - Krummbogen mit Treppe
Verbindungsweg Heckenrosenweg 52 – Finkelberg Wendehammer
Verbindungsweg Heckenrosenweg 42 - Finkelberg 23
Verbindungsweg Hedinweg - Russeer Weg
Verbindungsweg Heikendorfer Weg - Scharweg inklusive Treppenanlage
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 29 - Garagen zum Kleingartengelände
Verbindungsweg Hirthstraße Nr. 9 + 11 - Kleingartengelände
Verbindungsweg Holunderbusch - Pestalozzistraße
Verbindungsweg Hoogewinkel/Weg an der Au
Verbindungsweg Hopfenlandsberg - Kuhlacker
Verbindungsweg Hünefeldstraße - Westenhofstraße
Verbindungsweg Kirunastraße - Göteborgring
Verbindungsweg Klausdorfer Weg Radsredder, soweit nicht bebaut
Verbindungsweg Klingkoppel - Russeer Weg
Verbindungsweg Krummbogen - Pappelweg
Verbindungsweg Langenrade - Manrade
Verbindungsweg Lindenweg - Königsstraße
Verbindungsweg Maschhagen - Wagnerring 22

Verbindungsweg Partenkirchener Straße - Rönner Weg
Verbindungsweg Poppenrade - Stoschstraße
Verbindungsweg Rantzauweg - Ulmenweg
Verbindungsweg Redderkamp/Spandauer Weg, Teilstück von Redderkamp bis Steglitzer Weg
Verbindungsweg Rendsburger Landstraße 420/422 zur Johann-Heuck-Straße
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 208 und 212) - Rundweg
Verbindungsweg Russeer Weg (zwischen Hausnummern 192 und 196) - Rundweg
Verbindungsweg Sankt-Andreas-Weg zwischen Danziger Straße - Wischhofstraße
Verbindungsweg Schlüsbecker Weg - Braunstraße
Verbindungsweg Schulredder, Teilstück von Projensdorfer Str. bis Achterkamp
Verbindungsweg Sörensenstraße - Asmusstraße
Verbindungsweg Spitzkoppel - Zum Forst
Verbindungsweg von Lämmerstücken 19 bis Rundweg
Verbindungsweg Wagnerring vor Hausnummer 6 - 20
Verbindungsweg Wagnerring - Wanderweg bei Nr. 30
Verbindungsweg Wiesenweg - Am Tannenber
Verbindungsweg Wilhelm-Spiegel-Straße - Beckweg
Verbindungsweg Zum Forst- Götenhof
Verbindungsweg zwischen Spielplatz am Sibeliusweg und Weg zum Heidenberger Teich

Wanderweg Kronshagen bis Ottendorfer Au
Weg hinter Meyerhofstraße von der Olshausenstraße bis Mangoldtstraße
Weg ins Söltingsmoor
Weg vom Kolonnenweg 1 bis Kinderspielplatz
Weg zum Steenbeker Kamp bis öffentlicher Wirtschaftsweg Steenbeker Weg
Weg zur Tönnesstraße von der Mangoldtstraße bis zum Wendehammer Tönnesstraße
Weißdornweg, Stichstraße bei Hausnummer 11

Zufahrt vom Georg-Feydt-Weg zu den Grundstücken Julienluster Weg 73a-c
Zufahrt zu den Stellplätzen des ökumenischen Zentrums in Höhe Skandaviendamm 350 / 352
Zugangsweg von der Friedrichsorter Straße zum Wilhelm-Raabe-Weg

Anlage 3: Verzeichnis der Straßen mit 14täglicher Säuberung

Am Dorfplatz
Am Mondspiegel
Am Reben

Bokseer Weg

Ellernbrook

Kiebitzbek
Kieler Weg von Am Dorfplatz bis Wendenweg
Kleinflintbeker Weg bis Bebauungsgrenze

Landweg

Meimersdorfer Weg
Moorseer Weg

Neekoppel

Oppendorfer Straße
Oppendorfer Weg
Ostanger

Rantzauweg
Rosensteg

Spitzenkamp

Trennrader Weg

Ulmenweg

Wanderweg von Wendehammer Innweg in südliche Richtung einschließlich Eisenbahntunnel bis zum Abschnitt parallel zur Eisenbahnlinie
Wendenweg